Kantonsrat St.Gallen 61.20.46

Einfache Anfrage Gerig-Wildhaus-Alt St. Johann vom 7. Juli 2020

## Wolf auch in Toggenburger Alpen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 11. August 2020

Mirco Gehrig-Wildhaus-Alt St.Johann erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 7. Juli 2020 nach der Haltung der Regierung zum Thema Wolf und nach der Entschädigung von Nutztierrissen durch Wölfe.

Seit dem Jahr 1995 wandern regelmässig Wölfe natürlicherweise aus den benachbarten Ländern Italien und Frankreich, die stark steigende Wolfspopulationen aufweisen, in die Schweiz ein. Seit dem Jahr 2012 pflanzt sich der Wolf in der Schweiz auch natürlich fort. Im Jahr 2019 wurden acht Wolfsrudel in der Schweiz gezählt, der Bestand wird aktuell in der Schweiz auf mehrere Dutzend Wölfe geschätzt. Im Kanton St.Gallen werden regelmässig Wölfe nachgewiesen. Das Calanda-Rudel im Grenzgebiet der Kantone Graubünden und St.Gallen hat sich jedes Jahr fortgepflanzt. Weitere Rudelgründungen sind auch im Kanton St.Gallen zu erwarten. Die Regierung geht davon aus, dass sich mittlerweile mehrere Wölfe ständig im Kanton St.Gallen aufhalten und auch im Toggenburg mit Einzelwölfen zu rechnen ist.

## Zu den einzelnen Fragen:

- Die Regierung hat Kenntnis vom Vorkommnis im Toggenburg. Auf einer Fotofalle einer Jagdgesellschaft wurde am 11. Juni 2020 ein Wolf auf der Lütisalp Krummenau (Gemeinde Nesslau) fotografiert. Es gibt aus den letzten paar Wochen keine weiteren gesicherten Wolfsnachweise aus dem Toggenburg. Ob es derselbe Wolf ist, der auf einer Alp im Kanton Appenzell Innerrhoden diesen Sommer mehrfach Ziegen gerissen hat, ist nicht bekannt. Die Rinderabstürze Anfang Juni 2020 in Unterwasser standen vermutlich mit einem starken Gewitter im Zusammenhang, das in derselben Nacht im Gebiet stattfand. Es gibt keine Hinweise, dass die Rinder durch einen Wolf zum Absturz gebracht wurden.
- 2./3. In der Zeit, in welcher der Wolf im Toggenburg gesichtet wurde, gab es keine bestätigten Wolfsrisse, weder an Nutztieren noch an Wildtieren. Abgestürzte Nutztiere können nur als Grossraubtierrisse entschädigt werden, wenn es konkrete Hinweise auf einen Wolf gibt.
- 4. Die Entschädigung wird nach den gültigen Rechtsgrundlagen und Konzepten ausgerichtet. Der Wildhüter muss bestätigen, dass es sich um einen Wolfsriss handelt; dann wird das Nutztier anhand einer landwirtschaftlichen Einschätztabelle bewertet und durch den Kanton entschädigt. Der Bund bezahlt dem Kanton Ende Jahr 80 Prozent dieser Entschädigungen zurück. Im Jahr 2019 wurden im Kanton St.Gallen Fr. 7'300.– für gerissene Nutztiere durch Grossraubtiere entschädigt.
- 5. Die Regierung hält sich an das geltende Gesetz und setzt jene Massnahmen um, die nach den Rechtsgrundlagen vorgesehen sind. In den letzten Monaten wurden im Kanton St.Gallen nur Einzelwölfe nachgewiesen. Im südlichen Sarganserland ist die Präsenz von zwei Wölfen nachgewiesen. Es handelt sich dabei vermutlich um ein Wolfspaar. Ob es sich in diesem Jahr fortgepflanzt hat, konnte noch nicht festgestellt werden. Das revidierte eidgenössische Jagdgesetz, das am 27. September 2020 zur Volksabstimmung kommt, würde dem Kanton erweiterte Möglichkeiten im Wolfsmanagement bieten. Damit die Wölfe die Scheu vor Menschen, Herden und Siedlungen bewahren, dürften die Kantone neu Wölfe aus einem Rudel erlegen, bevor Scha-

den entstanden ist. Das Erlegen von Wölfen wäre allerdings weiterhin an mehrere Voraussetzungen geknüpft: Die Kantone müssten verhältnismässig vorgehen und dürfen zum Beispiel nicht in ein Wolfsrudel eingreifen, das sich fernab von Schafherden oder Dörfern aufhält. Zudem müssen sie gegenüber dem Bund vorgängig begründen, weshalb Abschüsse erforderlich sind. Bund und Naturschutzverbände können gegen eine kantonale Abschussverfügung zudem wie bisher Beschwerde einlegen.